



NfV Kreis Celle

Jugend- und Schulfußballausschuss

Verwaltungskosten und Verwaltungsstrafen Jugendordnung § 24, Abs. 1-5, Übersicht

1. Fehlender oder nicht vollständiger Nachweis der Spielerlaubnis		
a) bei Pflicht- und Freundschaftsspielen je Spieler		5,00 €
2. Einsatz eines Spielers ohne Spielerlaubnis		50,00 €
3. Einsatz eines Spielers ohne Spielberechtigung		25,00 €
4. Einsatz eines Spielers unter Verwendung des Spielerlaubnis eines anderen Spielers		100,00 €
5. Verweigerung des Sportgrüßes durch eine Mannschaft		5,00 €
6. Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Pflichtspiel		
a) zum ersten Mal		25,00 €
b) im Wiederholungsfall		50,00 €
7. Zurückziehen einer Mannschaft	VWK	50,00 €
8. Mangelnder Platzaufbau		
a) wenn Spielausfall die Folge war		25,00 €
b) in allen anderen Fällen		10,00 €
9. Spielen trotz Spielverbot des zuständigen Jugendausschusses		25,00 €
10. Nichterneuerung des Spielerpassbildes nach Beanstandung		5,00 €
11. Nicht fristgerechter Nachweis der Spielerlaubnis gemäß § 4, JO		3,00 €
12. Verspätete oder Nichteinsendung des Spielberichtes (U6 - U8)	VWK	20,00 €
13. Nichtanforderung eines Schiedsrichters zu Freundschaftsspielen oder Turnieren		5,00 €
14. Nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Spielbericht	VWK	20,00 €
15. Veranstaltung nicht genehmigter Turniere / Anmeldung spätestens bis 5 Wochen vor Turnierbeginn!		30,00 €

16. Eigenmächtiges Verlegen von Pflichtspielen ohne Zustimmung der spielleitenden Instanz		25,00 €
17. Spielverlegungen		
a) der A und B-Junioren	VWK	25,00 €
b) der C bis F-Junioren	VWK	18,00 €
18. Nichteinhaltung eines Termins oder Nichtabgabe einer verlangten Meldung		30,00 €
19. Nichtabstellung eines Jugendspielers zu Auswahlspielen oder Lehrgängen ohne Entschuldigung		25,00 €
20. Verspätete oder Nichtmeldung der Spielergebnisse	VWK	20,00 €
21. Nicht rechtzeitige Herausgabe des Spielerpasses		20,00 €

Anmerkungen / Hinweis:

- I) Bei den fett geschriebenen Zahlen werden bis zu einem Betrag von 15,00 € keine zusätzlichen Verwaltungskosten erhoben.
- II) Bei den in rot geschriebenen Verwaltungskosten werden nur diese erhoben.
- III) Bei den anderen Verwaltungsstrafen werden je 20,00 € Verwaltungskosten erhoben.

Winsen, 15.08.2021